



Boris Schwartz

I. An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 11 -
Milbertshofen-Am Hart
Herrn Fredy Hummel-Haslauer
Hanauer Str. 1
80992 München

06.03.2023

Olympiapark: Lärm- und Lichtemissionen im Zusammenhang mit Veranstaltungen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04805 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 30.11.2022

Sehr geehrter Herr Hummel-Haslauer,

Ihr o. g. Antrag wurde uns zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Der Antrag bezieht sich auf eine laufende Angelegenheit der Verwaltung im Sinne von § 12 Abs. 3 der Bezirksausschuss-Satzung i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Wir beantworten diesen daher direkt.

Hiermit können wir Ihnen mitteilen, dass sich seit der Sitzungsvorlage vom 21.06.2006 in der Vollzugs- und Genehmigungspraxis von Seiten des RKU und KVR nichts geändert hat. Ergänzend teilte uns das KVR hierzu mit, dass auf Seite 6 der Sitzungsvorlage unter Anhörung des Bezirksausschusses ausgeführt wird, dass ein Abdruck der einzelnen Anordnungsbescheide an den Bezirksausschuss nicht üblich sei. Inzwischen versendet das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro Abdrucke der Genehmigungsbescheide (mit den Immissionsschutzauflagen) an den BA, falls dieser im Verfahren nach der BA-Satzung angehört wird. Das gilt für Veranstaltungen, bei denen auch die Grünanlage Olympiapark Süd oder der öffentliche Verkehrsgrund genutzt wird.

Bei Veranstaltungen, zu denen der BA nach der BA-Satzung nicht angehört wird, also bei Veranstaltungen, die ausschließlich auf Privatgrund durchgeführt werden, wie Stadionkonzerten, ist das Versenden von Abdrucken der Genehmigungsbescheide weiterhin nicht vorgesehen.

Zu den Emissionen, die während der Auf- und Abbauphase entstehen, können wir keine Aussage treffen, da das RKU bisher noch keine Beschwerde hierüber erhalten hat. In unseren Auflagen zum Immissionsschutz wird jedoch geregelt, dass

- bei Auf- und Abbau- sowie Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung jeder vermeidbare Lärm (Laufen lassen von Motoren und Stromaggregaten, Abspielen von Musik, Lautsprecherdurchsagen etc.) zu unterlassen ist.
- Tonproben und Sound-Checks nicht nach 22.00 Uhr stattfinden dürfen und auf das Nötigste zu beschränkt sind.

Zu Ihrer Anfrage bzgl. Flutlichtscheinwerfer auf den Pylonen des Zeltdachs wurde die Olympiapark GmbH um Stellungnahme gebeten. Diese teilte uns hierzu Folgendes mit:

„Auf Ihre Anfrage vom 12.12.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

Da die Stadtwerke München GmbH für die Instandhaltung und Wartung im Olympiapark zuständig ist, haben wir die Anfrage dorthin weitergeleitet und folgende Auskunft erhalten:

„Bei den Flutlichtscheinwerfern auf den Pylonen handelt es sich um die sog. "Forumbeleuchtung", mit der Plätze, Straßen und Wege des Olympiaparks während Veranstaltungen beleuchtet werden.

Bei dieser Beleuchtungsanlage müssen verschiedene gesetzliche und normative Vorgaben beachtet werden. Einerseits sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen, d. h. das Original-Erscheinungsbild von 1972 darf nicht verändert werden. Die Geometrie der Beleuchtungsanlage mit Anzahl, Position und grober Ausrichtung der Scheinwerfer und Masten (Zeltdach-Pylonen) ist dadurch festgelegt. Andererseits muss bei Veranstaltungen, auch schon im Vor- und Nachgang, die Verkehrssicherung, etwaige Evakuierungsmaßnahmen sowie die Kriminalitätsprävention sichergestellt werden. Dazu müssen bestimmte, heute und aktuell gültige Mindestbeleuchtungsstärken, eine gute Gleichmäßigkeit sowie eine gute Farberkennung bei der Beleuchtung erreicht werden. All diese Aspekte, einschließlich der Lichtemissionen und natürlich ein niedriger Energieverbrauch, mussten bei der Planung und Auslegung der Forumbeleuchtung berücksichtigt, und entsprechend "unter einem Hut gebracht" werden.

Grundsätzlich ist es den Betreibern im Olympiapark bewusst, dass diese Art der Scheinwerferbeleuchtung subjektiv als blendend empfunden werden kann und dies auch zu Unbehagen, Unsicherheit etc. führen kann. Die Forumbeleuchtung wird deshalb auch nur so lange wie unbedingt nötig für Veranstaltungen zur Verkehrssicherung und Kriminalitätsprävention eingeschaltet. Zudem werden wir, da jetzt auch das mit LED erneuerte Stadionflutlicht als Emissionsquelle dazukommt, gutachterlich begleitet, nochmal prüfen, ob eine Ausrichtungsänderung von Scheinwerfern, die in Richtung Olympiadorf leuchten, möglich ist. Ausrichtungsänderungen sind jedoch wegen der zu erreichenden Mindestbeleuchtungsstärke und Gleichmäßigkeit (es dürfen keine sog. "Hell-Dunkel-Zonen" entstehen) nur sehr begrenzt möglich. Ggf. können deshalb nur minimale Verbesserungen hinsichtlich der Blendung erzielt werden.

Gerne bieten wir an, dass sich betroffene Bürger direkt bei den SWM melden, um die von Blendung betroffenen Örtlichkeiten besser zu kennen und Ausrichtungsmaßnahmen nochmals gezielter durchführen zu können.“

Licht gehört zu den Emissionen und Immissionen im Sinne von § 3 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

*„Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, **Licht**, Wärme, Strahlen und ähnliche **Umwelteinwirkungen**“.*

Nach § 22 BImSchG müssen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Rechtsverbindliche Vorschriften zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen existieren nicht.

Als Arbeitsgrundlage zur Beurteilung von „Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht“ dienen jedoch die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10.05.2000 (LAI Licht-Leitlinie). Die LAI Licht-Leitlinie kann zur Beurteilung herangezogen werden, da sie das Ergebnis sachverständiger Erfahrungen ist und daher als antizipiertes Sachverständigen-Gutachten für Verwaltung und Gerichte in Betracht kommt.

Die LAI Licht-Leitlinie findet ihre Anwendung bei Scheinwerfern zur Beleuchtung von Sportanlagen, Parkplätzen, Verladeplätzen, Tankstellen sowie Leuchtreklamen, aber auch bei hellbeleuchteten Flächen (z. B. angestrahlten Fassaden). Ausgenommen sind Beleuchtungen des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zugeordnete Signalleuchten sowie Beleuchtungen in privaten Wohnräumen.

Wie Sie aus der Stellungnahme der SWM entnehmen können, werden mit der Forumsbeleuchtung die Straßen und Plätze an Veranstaltungstagen beleuchtet. Dies soll zur Verkehrssicherung und Kriminalitätsprävention dienen.

Öffentlicher Straßenverkehr findet – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder die verwaltungsrechtliche Widmung i. S. d. Wegerechts – dann statt, wenn der Verkehrsraum aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich für jedermann zu Benutzung zugelassen ist. Selbiges gilt daher auch für die Wege und Plätze auf dem Gelände der Olympiapark GmbH.

Das RKU hat somit keine Möglichkeit immissionsschutzrechtlich gegen den Betrieb der Forumsbeleuchtung vorzugehen.

Da jedoch das Angebot besteht, dass sich die betroffenen Anwohner direkt an die SWM wenden können, empfehlen wir, dieses auch wahrzunehmen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen des Sachgebiets RKU-IV-22 unter der Telefonnummer 233-4 77 79 oder via E-Mail unter immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de gerne zur Verfügung.

Der Antrag 20-26 / B 04805 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 30.11.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz